



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Nutzungsbedingungen für die Nutzung der IT-Schnittstelle zwischen BerD und externen Kursträgersystemen

Stand: 02.03.2026

Inhalt

§ 1 Nutzungsgegenstand und Beteiligte

§ 2 Zweckbindung des Nutzungsumfangs

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

§ 4 Rechte und Pflichten des Bundesamtes

§ 5 Pflichten des Nutzers

§ 6 Datenschutz, Vertraulichkeit und Protokollierung

§ 7 Kosten der Nutzung

§ 8 Haftung und Sperrung

§ 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Beteiligte

(1) Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) bereitgestellten Schnittstelle zwischen der IT-Anwendung BerD und den externen, von den Kursträgern betriebenen, IT-Systemen.

Zweck der Schnittstelle ist der standardisierte, sichere und datenschutzkonforme elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung und Verwaltung von Berufssprachkursen nach § 45a Aufenthaltsgesetz.

(2) Nutzungsberechtigt sind ausschließlich solche Kursträger und die von ihnen beauftragten IT-Dienstleister (im Folgenden: Nutzer), die durch das Bundesamt hierfür zugelassen bzw. technisch freigeschaltet wurden.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen liegt beim jeweiligen Kursträger bzw. dem von ihm beauftragten IT-Dienstleister.

(3) Die Nutzung der Schnittstelle setzt die Anerkennung der jeweils gültigen Fassung dieser Nutzungsbedingungen voraus.

§ 2 Zweckbindung des Nutzungsumfangs

(1) Der Nutzer erhält das kostenlose, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Schnittstelle. § 6 bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Nutzung der Schnittstelle ist ausschließlich für den im Rahmen der Berufssprachkursverwaltung erforderlichen Datenaustausch zwischen BerD und den externen IT-Systemen der Kursträger zugelassen.

(3) Eine Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Test-, Analyse- oder Entwicklungszwecken außerhalb des vom Bundesamt genehmigten Rahmens, ist unzulässig.

(4) Der Kursträger stellt sicher, dass seine beauftragten IT-Dienstleister diese Zweckbindung einhalten.

(5) Diese Nutzungsbedingungen begründen kein Rechtsverhältnis des beauftragten IT-Dienstleisters mit dem Bundesamt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung von BerD

(1) Die Berechtigung zur Nutzung der Schnittstelle wird dem Nutzer durch das Bundesamt nach erfolgreicher technischer und fachlicher Prüfung erteilt.

(2) Die Nutzungsberechtigung endet, sobald:

- a) die Zulassung des Kursträgers widerrufen wird,
- b) der Kursträger oder sein IT-Dienstleister die Nutzung einstellt, oder
- c) das Bundesamt die Schnittstelle ganz oder teilweise deaktiviert.

§ 4 Rechte und Pflichten des Bundesamtes

- (1) Das Bundesamt behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, soweit dies zur Anpassung an geänderte rechtliche, organisatorische oder technische Rahmenbedingungen erforderlich ist. Über die Änderung der Nutzungsbedingungen wird der Kursträger durch das Bundesamt per Trägerrundschreiben informiert. Der Kursträger hat dafür Sorge zu tragen, den beauftragten IT-Dienstleister über Änderungen in Kenntnis zu setzen. Der Nutzer hat die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen zu beachten.
- (2) Das Bundesamt behält sich das Recht vor, dringende Wartungsarbeiten jederzeit ohne vorherige Ankündigung durchzuführen, wodurch es zu vorübergehender Nichterreichbarkeit der Schnittstelle kommen kann.
- (3) Das Bundesamt behält sich vor, die Nutzung der Schnittstelle aus wichtigem Grund vorübergehend zu sperren oder zu beenden, insbesondere bei Verstößen gegen Datenschutz- oder Sicherheitsanforderungen.
- (4) Das Bundesamt kann ergänzende technische und organisatorische Vorgaben erlassen, die Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer verpflichtet sich, für die Nutzung der Schnittstelle einen Verantwortlichen bzw. technischen Ansprechpartner zu benennen. Eine Änderung der verantwortlichen Person ist dem Bundesamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Die IT-Dienstleister und Kursträger verpflichten sich,

- a) die vom Bundesamt vorgegebenen technischen Spezifikationen, Schnittstellenbeschreibungen und Sicherheitsanforderungen einzuhalten,
- b) Zugangsdaten, Zertifikate und Authentifizierungsinformationen vertraulich zu behandeln und gegen unbefugte Nutzung zu schützen,
- c) Sicherheitsvorfälle, Fehlfunktionen oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich dem Bundesamt zu melden,
- d) nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Schnittstellennutzung zu betrauen, die hinreichend geschult und auf das Datengeheimnis verpflichtet sind,
- e) bei Änderungen der eingesetzten Systeme oder Softwarekomponenten das Bundesamt rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Kursträger bleibt gegenüber dem Bundesamt für die Handlungen seiner beauftragten IT-Dienstleister verantwortlich.

(3) Im Falle des Verdachts unberechtigter oder unbefugter Nutzung der Schnittstelle verpflichtet sich der Nutzer, das Bundesamt unverzüglich zu informieren.

(4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schnittstelle ausschließlich für den in § 2 dieser Nutzungsbedingungen beschriebenen Zweck verwendet wird.

(5) Der Kursträger ermächtigt den von ihm beauftragten IT-Dienstleister zur Nutzung der Schnittstelle.

§ 6 Datenschutz, Vertraulichkeit und Protokollierung

(1) Bei der Nutzung der Schnittstelle sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie etwaiger weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften einzuhalten. Der Nutzer hat in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der geltenden Regelungen Sorge zu tragen.

(2) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Bundesamts. Eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) kann Bestandteil der Zulassung sein.

(3) Zugriffe über die Schnittstelle werden vom Bundesamt protokolliert. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Gewährleistung der Datensicherheit, zur Fehleranalyse und zur Nachvollziehbarkeit von Verarbeitungsvorgängen genutzt werden.

(4) Der Nutzer stellt sicher, dass die von ihm betriebenen Systeme dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unbefugtem Zugriff, Datenverlust und Manipulation gewährleisten.

§ 7 Kosten der Systemnutzung

Die Nutzung der Schnittstelle wird dem Nutzer grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Etwaige Aufwände für die technische Integration, Systemanpassung oder Zertifikatsverwaltung trägt der jeweilige Kursträger bzw. dessen IT-Dienstleister selbst.

§ 8 Haftung und Sperrung

(1) Schadensersatzansprüche gegenüber des Nutzers gegenüber dem Bundesamt sind unabhängig von der Art der Nutzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Hinsichtlich der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung auf den typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehenden Schaden begrenzt.

(2) Das Bundesamt übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit der Schnittstelle und haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(2) Der Kursträger und seine IT-Dienstleister haften für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Nutzung, unzureichenden technischen Schutzmaßnahmen oder Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen entstehen.

(3) Das Bundesamt kann die Zugriffsberechtigung einzelner Nutzer oder Systeme vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn Sicherheitsrisiken bestehen oder Verstöße gegen diese Nutzungsbedingungen festgestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Nutzungsbedingungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.